



05.06.2008: Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der jetzigen Rechtslage macht sich ein Arzt strafbar (Körperverletzung), wenn er einen Patienten behandelt, ohne dessen Einwilligung eingeholt zu haben. Mit dem eingebrachten Gesetzentwurf zur Patientenverfügung dürfte er, so er dies beabsichtigt, unabhängig von einer solchen Strafbewehrung, therapieren bis zum rechtskräftigen Urteil des Vormundschaftsgerichtes. Blauäugig anzunehmen, daß dies bei der vorgesehenen zwingenden Begutachtung, der möglichen Rechtsmittel und der zu erwartenden drastisch steigenden Verfahrenszahlen in Tages- oder Wochenfrist entschieden würde.

Die wesentlichen Fragen, welche es dabei zu klären gibt:

Kann der Patient Eingriffe und Untersuchungen ablehnen? JA, ohne wenn und aber!

Dürfen diese Eingriffe dennoch durchgeführt werden? NEIN, ansonsten Körperletzung!

Kann jemand einen anderen dazu bevollmächtigen, in seinem Namen zu entscheiden? JA, im Rahmen einer Vorsorgevollmacht kann man einen Menschen seines Vertrauens zu diesen Entscheidungen bevollmächtigen.

Kann die Entscheidung dieses Bevollmächtigten angezweifelt werden? Meines Erachtens, NEIN! Diese Vollmacht wurde bewußt und zumeist im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung erteilt, ist also Ausdruck eines ganz besonderen Vertrauensverhältnisses.

Derzeit ist diese Verantwortlichkeit, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, nach § 1904 BGB ausgeschlossen und zwingend das Vormundschaftsgericht einzuschalten. Patientenverfügungen werden aber insbesondere deshalb erstellt, weil die Betroffenen gerade für diese Fälle sicher sein wollen, daß ihr Wille beachtet wird. So aber besteht ein beträchtliches Risiko, daß Behandlungen begonnen oder nicht abgebrochen werden, obwohl dies laut Verfügung ausdrücklich ausgeschlossen oder gefordert wäre!

Obwohl der am 06.03.2008 eingebrachte Gesetzentwurf einen Umfang von fast 50 Seiten hat, wird er, so er unverändert verabschiedet werden sollte, nichts zum Positiven wenden! Umsetzung auch danach nach dem Zufallsprinzip?

Alternativvorschlag der Familienhospiz-Initiative:

Änderung des § 1904 BGB Buch 4 (Familienrecht), Abschnitt 3 (Vormundschaft, rechtliche Betreuung, Pflegschaft) Titel 2 (Rechtliche Betreuung) ist wie folgt zu ersetzen:

(2) Für den Fall, daß für die gegenständliche Situation eine vorausverfügende Willenserklärung (Patientenverfügung) abgegeben und zudem eine Vorsorgevollmacht vorliegt, bedarf es dieser Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes ausdrücklich nicht. Der Bevollmächtigte hat in dem Umfang, in welchem dies in

der Vollmachtserklärung festgelegt ist, mit den selben Rechtsfolgen zu entscheiden, wie es der Vollmachtgeber, wäre er dazu in der Lage, selbst getan hätte.

Am 19. Juni 2008 erfolgt nun die 1. Lesung im Deutschen Bundestag, die Antragsteller haben im Rahmen einer gemeinsamen Presserklärung mitgeteilt, daß der Gesetzentwurf dort unverändert eingebracht wird. Sollten Ihnen meine Argumente plausibel erscheinen, möchte ich Sie bitten, in Ihrem jeweils möglichen Rahmen, daran mitzuwirken, daß dieser Gesetzentwurf nicht zum Gesetz wird.

Ich würde mich freuen, wenn diese und die vorhergehenden Schreiben zu diesem Thema auch Ihnen persönlich hilfreich für die Entscheidungen am Lebensende gewesen wären und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Günter Biebl

Mit nachfolgenden Links können Sie die „wichtigsten“ Seiten des Informations-Portales direkt aufrufen:

<http://www.familienhospiz.de>

Seit Jahren der „Dauerbrenner“: <http://www.familienhospiz.de/TU-Schmerztherapie/tu-schmerztherapie.html>

Der Spitzenreiter (nach Zugriffszahlen) seit März 2008: <http://www.familienhospiz.de/Sterbehilfe/sterbehilfe.html> mit

<http://www.familienhospiz.de/Sterbehilfe/sterbehilfe.html#RechtamLebensende>

<http://www.familienhospiz.de/Literatur/literatur.html> <http://www.familienhospiz.de/Verfugung/verfugung.html>

jetzt stark im Kommen: <http://www.familienhospiz.de/Physiotherapie/physiotherapie.html>

<http://www.familienhospiz.de/Fortbildung/fortbildung.html>

http://www.familienhospiz.de/Kinder_stationar/kinder_stationar.html (und mit: #MDK)

<http://www.familienhospiz.de/Verschiedenes/verschiedenes.html>

<http://www.familienhospiz.de/Kontakt/Verlosung/verlosung.html>

Die Länderseiten und alle weiteren Seiten finden Sie unter:

<http://www.familienhospiz.de/uebersicht/uebersicht.html>

--

Familienhospiz-Initiative Günter Biebl
Zugspitzstr. 38a
86163 Augsburg

Internet: <http://www.familienhospiz.de> und <http://www.palliatives.de> E-Mail: info@familienhospiz.de

Allgemeine Hinweise:

Wenn diese E-Mail an Sie weitergeleitet wurde und Sie diese künftig direkt an Ihre Adresse erhalten möchten? Formlos an: anmelden@familienhospiz.de

Sollten Sie an diesen Informationen kein Interesse haben, möchte ich Sie bitten, gerne kommentarlos, auf diese E-Mail zu antworten und im Betreff Abmelden anzugeben. Ist Ihre E-Mail-Adresse das Ziel einer Weiterleitung (info@ , Kontakt@ , usw.) bitte ich diese ebenfalls mitzuteilen, weil ansonsten eine Zuordnung nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Alle Internetseiten der Familienhospiz-Initiative sind garantiert frei von bezahlter Werbung! Es gibt weder bezahlte Mitarbeiter, noch Aufwandsentschädigungen oder Sponsoren ... Die hier verwendeten E-Mail-Adressen wurden eigenhändig gewonnen. Da einzelne Verteiler einige tausend E-Mail-Adressen beinhalten, bitte ich um Verständnis, wenn Sie mehrere Mails erhalten sollten und darum, diese dann einfach mit Nachsicht zu löschen. Da diese Mails in der Regel Informationen für verschiedene Zielgruppen enthalten, bitte ich zudem, das für Sie jeweils Selbstverständliche zu überlesen. Bitte weisen Sie bei Zuschriften ausdrücklich darauf hin, wenn der Inhalt nicht veröffentlicht werden darf. Herzlichen Dank! Die Familienhospiz-Initiative verwendet verschiedene Absenderadressen, um die Antworten jeweils besser den Verteilern und Newslettern zuordnen zu können.